

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Ilsede

SATZUNG

§ 1

Abgrenzung und Name

Der Ortsverein Ilsede umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Ilsede. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Ortsverein Ilsede".

§ 2

Gliederung

- (1) Der Ortsverein Ilsede gliedert sich in Ortsabteilungen. Eine Ortsabteilung umfasst das Gebiet eines Ortsteiles.

§ 3

- (1) Organe des Ortsvereins sind: Mitgliederversammlung und Ortsvereinsvorstand

§ 4

Mitgliederversammlungen

- (1) Bei Bedarf werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie müssen durchgeführt werden vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
- (2) In diesen Fällen muss die Tagesordnung enthalten:
1. Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeindegewahl;
 2. Benennung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Kreiswahl;
 3. Benennung von Kandidatinnen/Kandidaten für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen;
 4. Wahl von Delegierten.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann außerdem durch den Ortsvereinsvorstand bzw. muss auf Wunsch der Hälfte der Ortsabteilungsvorstände einberufen werden.
- (4) Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt.
- (5) Die Einberufung, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung, erfolgt nach der Wahlordnung der Partei.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung einer Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
1. Beschlussfassung über die Tages- und Geschäftsordnung;
 2. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer ;
 3. Kommunalpolitische Berichte;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

§ 5

Einladungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung bzw. die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß acht Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt eingeladen wurde.

§ 6

Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der stellv. Kassierer/in,
 - dem/der stellv. Schriftführer/in,einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern. (z.B. eine Vertreterin der ASF, die/der Seniorenbeauftragte, der/die Pressewart/in, ein/e Vertreter/in der Jusos).
- (3) Ferner nehmen mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil:
 - der Fraktionsvorstand,
 - je ein/e Beisitzer/in aus den Ortsabteilungen oder dessen/deren Vertreter/in.
- (4) Die Kreistagsabgeordneten und Mandatsträger in Parlamenten aus dem Ortsverein nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

§ 7

Wahlen

- (1) Sämtliche Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Partei und nach den Satzungen des Bezirks und Unterbezirks.

§ 8

Ortsabteilungen

- (1) Die Ortsabteilungen sind Untergliederungen des Ortsvereins. In ihnen vollzieht sich die politische Willensbildung vor Ort.
- (2) Für die Ortsabteilungen gelten §4 (Abs. 4 bis 6), §5 u. §7.
- (3) Bei Bedarf werden weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie müssen durchgeführt werden vor Kommunalwahlen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören ferner:
 - die Benennung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeinde- und Kreiswahl,
 - die Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten für den Ortsrat,
 - die Wahl der Beisitzerin/ des Beisitzers bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter für den Ortsvereinsvorstand.

- (5) Die Ortsabteilungsvorstände bestehen mindestens aus
- dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellv. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - und Beisitzern.

Ferner nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil:

- die Mandatsträger/innen der Ortsabteilung im Rat, im Kreis und in übergeordneten Parlamenten,
 - die Vorstandsmitglieder in übergeordneten Parteiorganen aus der Ortsabteilung.
- (6) Zu den Aufgaben der Ortsabteilungsvorstände gehören u.a.:
- Betreuen der Mitglieder in den jeweiligen Ortsabteilungen,
 - Organisieren von Werbeaktionen und Veranstaltungen auf Ortsebene.

§ 9

Ratsfraktion

- (1) Die sozialdemokratischen Ratsmitglieder schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wird ein Fraktionsvorstand gewählt.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung geändert werden, die ordnungsgemäß, unter Angabe der beabsichtigten Änderung, einberufen worden ist.
- (2) Änderungen, die die Ortsabteilungen betreffen, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der Ortsabteilungen möglich.
- (3) Im Übrigen gelten das Organisationsstatut und die Schiedsordnung der Partei, sowie die Satzungen des Bezirks Braunschweig und des Unterbezirks Peine.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. Oktober 1992 in Kraft.